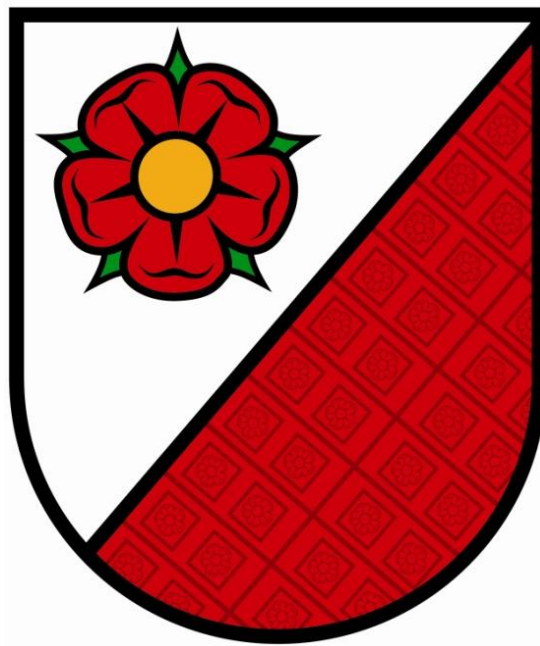


Personalreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(PersR)



02. Dezember 2006

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das im Monatslohn beschäftigte Personal der Einwohnergemeinde Wynigen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend zum Personalreglement gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personalgesetzgebung.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3 ¹ Im Stundenlohn beschäftigtes Personal und Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Grundsatz + Verfahren

Art. 4 ¹ Für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt jährlich eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Abläufe in einer Verordnung.

III. Lohnsystem für öffentlich-rechtliches Personal

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle ist einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Zur Anwendung gelangt die Gehaltsklassentabelle des Kantons, bestehend aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen je Gehaltsklasse.

Gehalt beim Stellenantritt

Art. 6 Als Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen beim Anfangsgehalt gelten Erfahrung und Fähigkeiten, Quervergleiche mit bisherigem Personal und allenfalls vergleichbare Gehälter in anderen bernischen Gemeinden.

Mitarbeiterförderung bzw.
individuelle
Gehaltserhöhungen

Art. 7 ¹ Gestützt auf das individuelle Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals können jährlich Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Der Gemeinderat regelt das von den kantonalen Bestimmungen abweichende Verfahren in einer Verordnung.

³ Anpassungen der Gehälter (Erhöhungen) werden für das entsprechende Jahr erst vollzogen, wenn ein rechtskräftiger Voranschlag vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 8 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 9 Die Gemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus.

Sitzungen

Art. 10 Der Gemeinderat regelt den Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und die Anrechnung der Sitzungszeit an die Arbeitszeit in einer Verordnung.

Anhang

Art. 11 In den Anhängen zu diesem Reglement werden geregelt:

- a) Gehaltsklassen gemäss Art. 4 (Anhang I)
- b) Jahresentschädigungen für Behördemitglieder (Anhang II)
- c) Sitzungs- und Taggelder (Anhang III)
- d) Feuerwehrosold und Bussen (Anhang IV)

Verordnung

Art. 12 In einer Verordnung des Gemeinderates werden geregelt

- a) Verfahren und Zuständigkeiten der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Art. 4)
- b) Mitarbeiterförderung bzw. Verfahren für individuelle Gehaltsanpassungen (Art. 7)
- c) Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und Anrechnung der Arbeitszeit (Art. 10)
- d) Löhne des Personals im Stundenlohn
- e) Spesenentschädigungen für Personal, Behörde- und Kommissionsmitglieder
- f) Entschädigungen für Kurse der Feuerwehrangehörigen
- g) Jahresentschädigungen an Funktionäre, die weder im Monatslohn noch im Stundenlohn entschädigt werden
- h) Spesenregelungen und Entschädigungen der Schule

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis IV tritt am 01.01.2007 in Kraft.

² Das Personalreglement vom 07.12.1996 wird aufgehoben.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02. Dezember 2006.

Der Gemeindeversammlungspräsident:

Der Sekretär:

R. Sommer

Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 02.12.2006 beschlossene Personalreglement wurde gestützt auf Art. 37 Abs. 1 GV in der Zeit vom 30.11.2006 bis 01.12.2006 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 43 vom 26.10.2006.

Wynigen, 05. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch

*Anhang I***Gehaltsklassen**

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wynigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	19 - 20
b)	Gemeindekassierin / Gemeindekassier	19 - 20
c)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit höherer Fachausbildung Als höhere Fachausbildung gelten: Bernische/r Gemeindeschreiber/in, Bernische/r Bauverwalter/in, Bernische/r Finanzverwalter/in	14 - 15
d)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit Stellvertretungsfunktionen	12 - 13
e)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter ohne Stellvertretungsfunktionen	10 - 11
f)	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	18 - 20
g)	Chefin / Chef Baugruppe	12 - 13
h)	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Baugruppe	10 - 11
i)	Hauswartin / Hauswart Schulanlage	10 - 11

*Anhang II***1. Jahresentschädigungen an Behördemitglieder**

Gemeindeversammlung	Präsident	CHF	500.--
Gemeinderat	Präsident	CHF	8'000.--
	Mitglieder, je	CHF	4'000.--
	Sekretär	CHF	2'000.--

2. Umfang und Spesen, Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang der mit der Jahresentschädigung abgegoltenen Tätigkeiten und die in der Pauschale enthaltenen Spesen richten sich nach der Verordnung.
- 2.2 Bei Besetzung einzelner Ämter durch mehrere Personen (z.B. echte Stellvertretung über längere Zeit) wird die Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

Anhang III

1. Sitzungsgelder

Abendsitzungen

Sitzungen mit Beginn um 18.00 Uhr oder später gelten als Abendsitzungen.

Abendsitzung, ungeachtet deren Dauer	CHF	40.--
--------------------------------------	-----	-------

Tagessitzungen

Sitzungen mit Beginn vor 18.00 Uhr gelten als Tagessitzungen.

Kurzbesprechungen, je Stunde	CHF	25.--
Tagessitzungen oder -einsätze, bis 3 Stunden	CHF	50.--
do., über 3 bis 6 Stunden	CHF	80.--
do., über 6 Stunden	CHF	120.--

2. übrige Entschädigungen

Für Abordnungen, Delegationen und Aufträge werden Entschädigungen gemäss Ziffer 1 ausgerichtet.

3. Umfang und Spesen

Der Umfang der mit den Sitzungsgeldern und übrigen Entschädigungen abgegoltenen Tätigkeiten und die im Ansatz enthaltenen Spesen richten sich nach der Personalverordnung.

Anhang IV

Feuerwehr

1. Sold

Sold pro Übung Mannschaft	CHF	20.--
Sold pro Übung Kader	CHF	25.--

2. Bussen (je Kalenderjahr)

1. Busse	das 2-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
2. Busse	das 3-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
3. Busse	das 4-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
usw.	usw.